# Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Experimentelle Psychologie und Neurowissenschaft vom 21. März 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungsund Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Experimentelle Psychologie und Neurowissenschaft vom 1. April 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 5 S. 45) werden wie folgt geändert:

### In Ziffer 2 Absatz 2 wird

"(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1.0- bis <1.3: 4 Punkte (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1.3- bis <1.7: 3 Punkte (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1.7- bis <2.0: 2 Punkte (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2.0- bis <2.3: 1 Punkt"

## ersetzt durch

"(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1.0- bis <1.7: 4 Punkte (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1.7- bis <2.3: 3 Punkt (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2.3- bis <3.0: 2 Punkte (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3.0- bis <3.7: 1 Punkt"

# Artikel II

# 1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

### 2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 11. Januar 2023.

Bielefeld, den 21. März 2023

Der Rektor der Universität Bielefeld Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer